

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 01.02.2023

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 40.30.35 AW/BI
Zuständig: Herr Am Wege
Telefon/Durchwahl: 53

SHGT - info-intern Nr. 22/23

SHGT-Förderbrief Nr. 204

Land unterstützt Schulen bei Schwimmsportstätten und fördert smarte Heizkörperthermostate mit 5 Mio. Euro

Das Bildungsministerium hat uns vorab die „Förderrichtlinie zur Vergabe von Finanzhilfen zur Abfederung von gestiegener Energiekosten im Bereich Schule“ übermittelt (**Anlage 1**). Diese Fassung ist dem Amtsblatt zur Veröffentlichung übermittelt worden. Die Gesamtsumme dieses Förderprogramms von 5 Mio. Euro teilt sich auf in 4 Mio. Euro für Schwimmsportstätten - sowohl Hallen- als auch Freibäder - in kommunaler Trägerschaft und 1 Mio. Euro für smarte Heizkörperthermostate. Eine ursprüngliche Förderung von CO2-Ampeln - wie es eine Presseerklärung des Bildungsministeriums schon verlautet hatte - wird es nicht geben.

Förderung kommunaler Schwimmsportstätten

Die entsprechenden Fördersummen können die Kommunen bzw. Schulträger der beiliegenden Budgetliste entnehmen (**Anlage 2**).

Förderung von smarten Heizkörperthermostaten

Die maximale Fördersumme für einen smarten Heizkörperthermostat beträgt 85 Euro, förderfähig sind auch Thermostate, die nach dem 30.09.2022 beschafft wurden, d.h. ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. Leider findet die Antragsstellung entgegen der Forderung des SHGT nach dem Windhundverfahren statt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind ab dem 01.03.2023 beim Bildungsministerium über das Funktionspostfach schulbau@bimi.landsh.de zu stellen. Nach Aussage des Ministeriums werden rechtzeitig vor Beginn des Programms die Antragsformulare auf der Homepage hinterlegt. Antragsende ist der 30.06.2023.

Sollten die Mittel für die Heizkörperthermostate insgesamt nicht in voller Höhe beantragt werden, werden die Restmittel im Förderbereich Schwimmstätten im Ermessen des MBWFK vergeben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen.

- Ende info-intern Nr. 22/23-

Anlagen

Gemeinde Haselau

Deekenhörn

- | | |
|--|-----------------------|
| - Spielgeräte/Sitzbänke reparieren | ca. 10Arbeitsstunden |
| - operative Kontrolle durchführen | ca. 5 Arbeitsstunde |
| - Schutzhütte reinigen und malen | ca. 15 Arbeitsstunden |
| - Spielgeräte unterhalten (z.B.Boulbahn) | ca. 3 Arbeitsstunden |

Straßen/Wege

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Verkehrszeichen reinigen und richten, Mängelbeseitigung | ca. 25 Arbeitsstunden |
| - Buswartehäuser pflegen | ca. 50 Arbeitsstunden |
| - Banketten auffüllen | ca. 30 Arbeitsstunden |
| - Baumkontrollen und Dokumentation | ca. 30 Arbeitsstunden |
| - Fußweg aufnehmen und Gras einsäen (Schachtschneider) | ca. 15 Arbeitsstunden |
| Restarbeiten werden in Kürze erledigt! | |
| - Sägearbeiten an der Feuerwehrwache | ca. 8 Arbeitsstunden |

- Diese Aufstellung enthält keine Jahreszeitlichen Aufgaben
- Erledigte Aufträge sind durchgestrichen und Neuaufträge sind grün gekennzeichnet

im Januar 2023

Jörg Rose Amtsbauhof

Amt (Schule, Betreuungsklasse, Kita Haseldorf, Amtsbauhof)

Schule

- operative Kontrolle ca. 3 Arbeitsstunden
- Hausmeisterdienste ca. 6 Arbeitsstunden
- ~~Sägearbeiten (Vorbereitungen für Baustraße)~~ ~~ca. 40 Arbeitsstunden~~
- Schattenanlage reparieren ca. 5 Arbeitsstunden

Betreuungsklasse

- Geräteschuppen überarbeiten ca. 8 Arbeitsstunden
- Spielgerät (Küche) überarbeiten ca. 5 Arbeitsstunden
- Sandkiste erneuern ca. 10 Arbeitsstunden

Kita Haseldorf

- Reparaturarbeiten innerhalb der Gebäude, wöchentlich ca. 3 Arbeitsstunden
- ~~Sägearbeiten Vorbereitung für Neubau~~ ~~ca. 40 Arbeitsstunden~~

Amtsbauhof

- Pflege von Fahrzeugen und Anbaugeräten ca. 10 Arbeitsstunden
- Unterweisungen erarbeiten und durchführen ca. 15 Arbeitsstunden
- Unterhaltungsarbeiten Sozialräume ca. 5 Arbeitsstunden
- Auftragslisten führen ca. 2 Arbeitsstunden
- Regalprüfung ca. 4 Arbeitsstunden
- Baum wässern (Einheitsbuddeln 2021 Baum v. Amtsgebäude) **derzeit durch die Witterung keine Tätigkeiten erforderlich**

- Erledigte Aufträge sind durchgestrichen und Neuaufträge sind grün gekennzeichnet

Im Januar 2023

Jörg Rose Amtsbauhof

Gemeinde Haseldorf

Spielplatz Op`n Kamp

- operative Kontrolle ca. 3 Arbeitsstunden

Straßen/Wege

- Verkehrszeichen reinigen, richten, Mängelbeseitigung ca. 30 Arbeitsstunden
- Banketten auffüllen ca. 40 Arbeitsstunden
- GMG Standorte neu herstellen ca. 5 Arbeitsstunden
- Zaun aufbauen Wasserwerk Grüner Damm ca. 10 Arbeitsstunden
- Baumkontrollen und Dokumentation ca. 25 Arbeitsstunden
~~- Heckenschnitt und Sägearbeiten Kamperrege ca. 30 Arbeitsstunden~~

Sportanlage

- Heckenpflanzung ca. 5 Arbeitsstunden
- Freischneiden an Grenze zur Nachbarschaft ca. 10 Arbeitsstunden
~~- Spülen gegen Legionellen (Tennisgebäude) ca. 3 Arbeitsstunden~~

wöchentlich

Lüchaukate

- Zaun aufbauen ca. 8 Arbeitsstunden
~~- Efeuwand beschneiden ca. 3 Arbeitsstunden~~

Hafengebäude

- Hausmeisterdienste wöchentlich ca.1 Arbeitsstunde

Feuerwehrwache

~~- Sägearbeiten (Vorbereitung für den Anbau) ca. 25 Arbeitsstunden~~

- Diese Aufstellung enthält keine Jahreszeitlich üblichen Aufgaben
- Erledigte Aufträge sind durchgestrichen und Neuaufträge sind grün gekennzeichnet

Im Januar 2023

Jörg Rose Amtsbauhof

Gemeinde Hetlingen

Spielplätze

- Spielgeräte /Sitzbänke reparieren und pflegen	ca. 30 Arbeitsstunden
- Fallbereich überarbeiten	ca. 20 Arbeitsstunden
- Fußballtore abbauen und neu errichten	ca. 10 Arbeitsstunden
- Ballfangzaun abbauen und neu errichten	ca. 10 Arbeitsstunden
- Operative Kontrolle	ca. 8 Arbeitsstunden

Straßen/Wege

- Verkehrszeichen reinigen, richten, Mängelbeseitigung	ca. 30 Arbeitsstunden
- Baumkontrolle und Dokumentation	ca. 40 Arbeitsstunden
- Buswartehäuschen pflegen	ca. 5 Arbeitsstunden
- Banketten auffüllen	ca. 30 Arbeitsstunden
- Pflasterarbeiten Op de Weid	ca. 10 Arbeitsstunden
- Rabattenpflege	ca. 50 Arbeitsstunden
- Zaun ab und Aufbau am Sportplatz	ca. 45 Arbeitsstunden
- Zaunbau Feldstroot	ca. 25 Arbeitsstunden
- Streckenkontrolle	ca. 8 Arbeitsstunden
- Nachpflanzungen	ca. 30 Arbeitsstunden
- diverse Kaltasphaltarbeiten	ca. 20 Arbeitsstunden
- Apfelplantage pflegen	ca. 20 Arbeitsstunden
- Kita - Sandkiste erneuern	ca. 10 Arbeitsstunden
- Baumpflegearbeiten	ca. 60 Arbeitsstunden
- Bänke aufbauen	ca. 10 Arbeitsstunden
- Graben hinter Spielplatz Bredenstücken reinigen	ca. 10 Arbeitsstunden
- Pflanzinsel Bredenstücken aufarbeiten	ca. 8 Arbeitsstunden
Pflegeauftrag für die Rabatten Achter de Kark ab 2023 Jährlich	ca. 100 Arbeitsstunden

- Diese Aufstellung enthält keine Jahreszeitlich üblichen Aufgaben
- Erledigte Aufträge sind durchgestrichen und Neuaufträge sind grün gekennzeichnet

Im Januar 2023

Jörg Rose Amtsbauhof

Aufgaben die wir noch mal schnell erledigen können ☺

- operative Kontrollen (alle Spielplätze)
- Baumkontrollen (alle Gemeinden)
- Banneranlagen kontrollieren (Haseldorf, Hetlingen)
- Reparaturarbeiten Spielplatz Bredenstücken (Karussell, Sitzbänke und Fallbereiche überarbeiten)
- VZ richten und reinigen (alle Gemeinden)
- Pflanzrondell aufarbeiten (Bredenstücken)
- Frankfurter Hütchen aufbauen (Millahn)
- Bänke am Apfelhof, Schutzhütte und Hauptdeich aufbauen
- Graben hinter Spielplatz Bredenstücken frei räumen
- Linden auf Altenfelsdeich aufschneiden
- Restarbeiten Fußweg bei Schachtschneider
- Reckstange neu einbauen Spielplatz Op`n Kamp
- Sägearbeiten Spielplatz Op`n Kamp
- Schattenanlage Pfahl6 Schule Haseldorf reparieren
- Sandkiste Betreuung erneuern
- Sandkiste KITA Het. Erneuern
- Mähwerk aufarbeiten
- Bäume pflanzen(Hetlingen)
- Regenrückhaltebecken freischneiden
- Deichbänke aufarbeiten
- Sägearbeiten Neuer Weg (Familie Schwarz , Eiche und Weide)
- Sägearbeiten Hetlingen : Heuhafen, Idenburger Damm, Grüner Damm, Knick links vor Bullenfluss, Fußweg Heuhafen, Spielplatz Bredenstücken (Ahorn), Traubenkirschen Strieb`n , Zierkirschen Gartenweg, Quercus rubra auf der Grünfläche Blink, Linde und Esche Op de Weid
- Zaunbau Feldstroot

- Zaunbau Lüchaukate
- Zaunbau Sportanlage Hetlingen
- Bäume pflanzen Hetlingen
- Regal umbauen
- Linden aufschneiden Kamperrege/Haseldorfer Chaussee
- Banketten auffüllen alle Gemeinden
- Kugelhorn (der immer vergessene Baum 😊)
- Pflegearbeiten Deekenhörn (Startrampe Seilbahn, Boulbahn, Fallbereiche, Sitzbänke aufarbeiten,
- Bushaltestellen reinigen
- 3.2. Werkstattbesuch Sprinter
- 3.2. Hausmeisterdienst Schule Haseldorf
- Bäume entrinden (Außenfläche Bauhof)

Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Örtliche Voraussetzungen
 - 2.3 Verkehrliche Voraussetzungen
3. Ausstattung von FGÜ
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Beschilderung
 - 3.3 Markierung
 - 3.4 Ortsfeste Beleuchtung

1. Grundsätze

- (1) Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 StVO sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350 anzuordnen. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.
- (2) FGÜ sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn (vgl. VwV zu § 25 StVO), die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt¹.
- (3) Die Sicherheit von FGÜ kann durch ergänzende bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen verbessert werden. Derartige Kombinationen empfehlen sich insbesondere, wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen.
- (4) Wenn sich an einem FGÜ Unfälle mit Personenschaden ereignet haben, ist zu prüfen, welche ergänzenden Maßnahmen gegen die Unfallgefahren geeignet und erforderlich sind. Lassen sich bestehende Gefahren nicht ausreichend durch ergänzende Maßnahmen verringern, ist der FGÜ durch eine andere Querungshilfe zu ersetzen.
- (5) Wenn vor einem FGÜ unabhängig von einem konkreten Querungsbedarf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht hinreichend eingehalten wird, so ist deren Beachtung durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durchzusetzen.

2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ

2.1 Allgemeines

- (1) FGÜ **dürfen nur** angelegt werden
 - innerhalb geschlossener Ortschaften

- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

(2) FGÜ **dürfen nicht** angelegt werden

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA ("Grüne Welle")
- über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO)
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO)

(3) FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

(4) FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

(5) Die Anlage von FGÜ über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Gleiskörper erfordert in der Regel die Abschränkung mit versetzten Absperrungen (Geländer/Umlaufgitter) an den Übergängen über den Gleisraum.

2.2 Örtliche Voraussetzungen

(1) Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicher zu stellen (**Bilder 1a, 1b**).

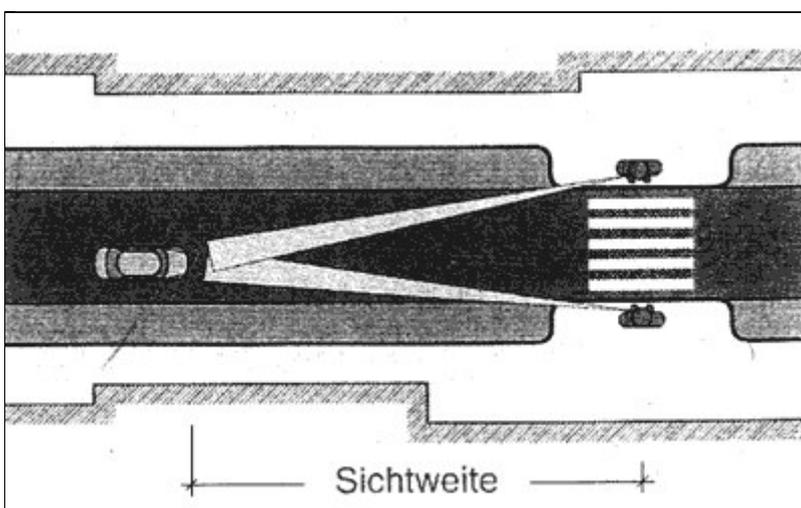
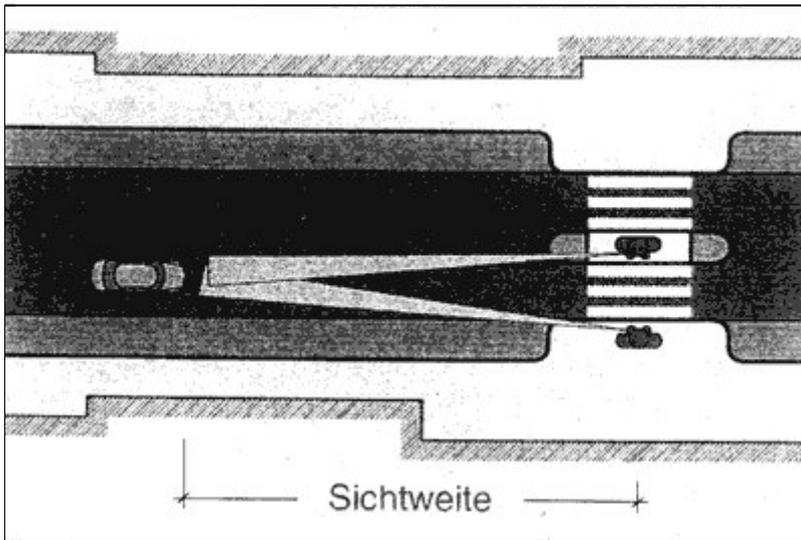


Bild 1a

**Bild 1b**

- (2) Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nach Tabelle 1 nachzuweisen:

	Kfz-Geschwindigkeit (Vzul)	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

Tabelle 1: Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ

- (3) Mögliche Anordnungen von FGÜ an Bushaltestellen sind in den Bildern 2a und 2b dargestellt. Danach sind an Busbuchten FGÜ in Fahrtrichtung vor der Haltestelle anzulegen, damit die Sicht für und auf querungswillige Fußgänger nicht durch den haltenden Bus verdeckt wird. Halten Busse auf der Fahrbahn, so ist abweichend davon die Anordnung von FGÜ nur hinter der Haltestelle und nur dann zulässig, wenn
- das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z. B. durch Mittelinseln, und
 - die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt (**Bilder 2a, 2b**).

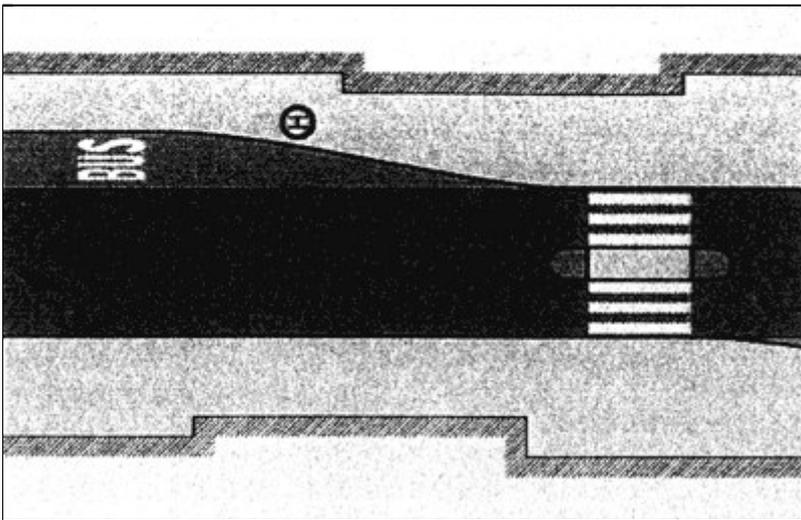


Bild 2a

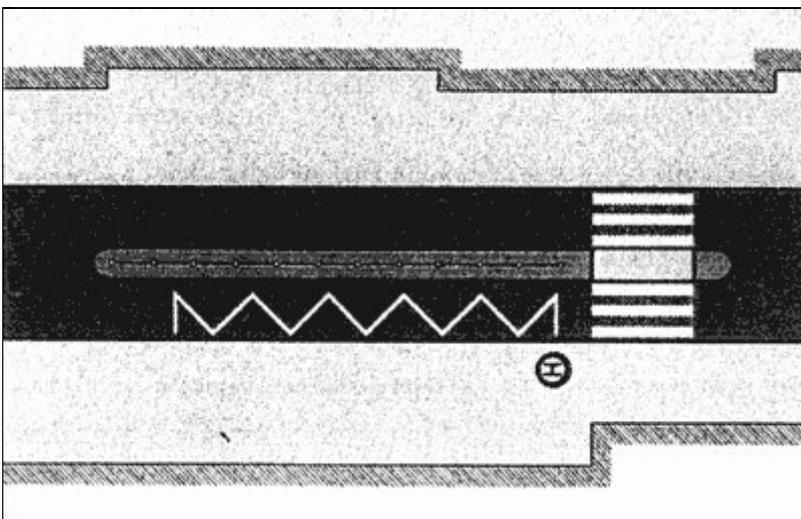


Bild 2b

- (4) Ist vor FGÜ an wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten ein ausreichender Aufstellraum für den abbiegenden, einbiegenden oder kreuzenden Verkehr erforderlich, darf die Abrückung der Querungsstelle jedoch nicht mehr als 4 m von der direkten Gehweglinie betragen.

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

- (1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.
- (2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750

Fg/h						
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

- (3) **Außerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.
- (4) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **unterhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.
- (5) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **innerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder bei mehr als 450 Kfz/h - LZA in Betracht.
- (6) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **oberhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

3. Ausstattung von FGÜ

3.1 Allgemeines

- (1) FGÜ sind mit Zeichen 293 StVO zu markieren. Sie sind - abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten - mit Zeichen 350 StVO zu beschildern. Die Notwendigkeit weiterer Ausstattungselemente ergibt sich aus den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.
- (2) Im Annäherungsbereich an einen FGÜ (ca. 30-50 m) ist eine vorhandene Leitlinie (Zeichen 340) als Fahrstreifenbegrenzungslinie (Zeichen 295) fortzuführen, um das Überholverbot im Bereich des FGÜ zu verdeutlichen.
- (3) An FGÜ sollte die für den Kraftfahrzeug-Längsverkehr effektiv nutzbare Fahrbahnbreite auf höchstens 6,50 m beschränkt werden. Beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorzug vor einer seitlichen Einengung zu geben.
- (4) Geländer und andere Absperreinrichtungen können verwendet werden, wenn Fußgänger in besonderen Fällen daran gehindert werden sollen, die Fahrbahn außerhalb des FGÜ zu überqueren. Eine versetzte Anlage des FGÜ in Kombination mit Absperungen kann auch z. B. vor Schulen oder Werksausgängen angezeigt sein, um das unmittelbare Betreten eines FGÜ zu verhindern.

- (5) FGÜ sind behindertengerecht auszugestalten.

3.2 Beschilderung

- (1) An FGÜ ist das Zeichen 350 StVO rechts und links der Fahrbahn, bei Mittelstreifen oder -inseln recht und links der Fahrstreifen anzuordnen. Dieses Zeichen darf weder mit anderen Schildern kombiniert noch als Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden.
- (2) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erkennbarkeit des FGÜ kann eine Wiederholung des Zeichens 350 StVO am Kragarm über der Fahrbahn (Torbogenwirkung) oder ggf. über dem Fahrstreifen erforderlich sein.
- (3) Alle Verkehrszeichen müssen auch bei Dunkelheit jederzeit eindeutig erkennbar sein. Wenn dies allein durch die vorhandene ortsfeste Beleuchtung nicht gewährleistet werden kann, sollen die Verkehrszeichen im Regelfall in Reflexfolie der Bauart Typ 3 nach DIN 67 520² ausgeführt sein. Bei den über der Fahrbahn bzw. über dem Fahrstreifen angebrachten Zeichen 350 kann es zur Gewährleistung der Erkennbarkeit bei Nacht notwendig sein, diese innenbeleuchtet auszuführen.

3.3 Markierung

- (1) Die Markierung von FGÜ erfolgt parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge nach RMS³.
- (2) FGÜ sollten 4 m breit sein, aber keinesfalls schmaler als 3 m markiert werden. Bei stärkerem Fußgängerverkehr sollte die Breite vergrößert werden.
- (3) FGÜ sind möglichst rechtwinklig zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge anzulegen, damit die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überqueren.
- (4) FGÜ sollen an baulichen Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht unterbrochen werden.
- (5) Im Bereich von Mittelstreifen oder Mittelinseln ist die Markierung des FGÜ zu unterbrechen. Im Bereich von FGÜ sind Sperrflächen zu unterbrechen.
- (6) Die zur Markierung der FGÜ verwendeten Markierungsstoffe müssen die in den Technischen Regelwerken geforderten verkehrstechnischen Eigenschaften erfüllen⁴.

3.4 Ortsfeste Beleuchtung

- (1) Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist. Die Ausführung der Beleuchtung von FGÜ erfolgt nach DIN 5044⁵ und DIN 67 523⁶.
- (2) Die durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gegebenen Beleuchtungsverhältnisse sollten bei der Standortwahl von FGÜ ausgenutzt werden.
- (3) Wenn die in den Normen geforderten Werte durch die vorhandene Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des FGÜ erforderlich.

Diese soll so ausgebildet und angeordnet werden, dass der FGÜ und die angrenzenden Warteflächen aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden (d. h., die Beleuchtung soll nicht über der Mittelachse des Überweges angebracht sein).

- (4) Zur Erhöhung der Auffälligkeit des FGÜ empfiehlt sich die Verwendung einer von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichenden Lichtfarbe.
- (5) Es ist zweckmäßig, die Beschilderung des FGÜ konstruktiv mit den besonderen Beleuchtungseinrichtungen des FGÜ zu verbinden.

(VkBl. 2001 S. 474)

-
- ¹ Zum Einsatz und zur Ausstattung weiterer Querungshilfen außer FGÜ sind die Regelwerke EAE, EAHV sowie die RiLSA zu beachten.
 - ² DIN 67 520 "Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung", Teil 4 "Lichttechnische Mindestanforderungen an Reflexstoffe mikroprismatischer Materialien"
 - ³ Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)
 - ⁴ Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL-M). Außerdem gelten die Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M)
 - ⁵ DIN 5044 "Straßenbeleuchtung", in Kürze DIN-EN 13201
 - ⁶ DIN 67 523 "Beleuchtung von Fußgängerüberwegen"

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0574/2023/HET/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.02.2023
Bearbeiter: M. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	15.03.2023	öffentlich

Bauantragsstatistik

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im vergangenen Jahr gingen im Amt insgesamt 249 Bau- und Bauvorbescheidsanträge ein. Damit fällt die Antragszahl geringer als in den beiden Vorjahren aus. Im Vergleich zu den Zeiträumen vor 2020 fällt die Antragsanzahl vergleichbar aus.

Anbei erhalten Sie eine grafische Übersicht über die Entwicklung der Bauantragszahlen in den vergangenen Jahren. Mit Ausnahme der Gemeinden Heidgraben und Hetlingen sind im Jahre 2022 in den Gemeinden gesunkene Antragszahlen zu verzeichnen.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:
Bauantragsstatistik

Jahresstatistik Anzahl Bauanträge (inkl. Vorbescheide)

Gemeinde	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Appen	42	34	22	24	41	42	36	41	37	62	62	40	44	62	44
Groß Nordende	14	3	13	18	21	10	10	4	6	11	5	16	7	13	3
Haselau										15	10	14	15	15	11
Haseldorf										27	30	24	26	23	21
Heidgraben	17	42	35	29	29	23	54	33	31	30	28	35	29	34	57
Heist	9	27	19	28	25	26	15	28	31	29	39	29	37	55	21
Hetlingen										15	8	29	22	14	14
Holm	23	19	16	24	20	30	36	29	35	24	30	27	27	30	20
Moorrege	49	23	25	30	49	78	49	76	50	51	47	43	61	74	53
Neuendeich	4	1	4	5	5	8	8	4	11	15	11	4	12	13	5
Gesamt Amt	158	149	134	158	190	217	208	215	201	279	270	261	280	333	249

